

Erste Nachtragssatzung

zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Eckernförde

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und des § 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S-H, S. 153), des § 45 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. S-H, S. 631), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.04.2021 (GVOBl. S-H, S. 430), des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie des § 6 Abs. 1 bis 5 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H, S. 27), zuletzt geändert das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S-H, S. 564) und des § 8 der Satzung der Stadt Eckernförde über die Straßenreinigung vom 11.11.2021 wird durch Beschluss der Ratsversammlung vom 30.06.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungsgebührensatzungsatzung vom 11. November 2021 wird wie folgt geändert:

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird nach erbrachter Kehrleistung für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) veranlagt und mit Ablauf des Kalenderjahres endgültig festgesetzt und fällig.
- (2) Auf die voraussichtlich zu zahlende Jahresgebühr sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder in einem Betrag am 01.07. eines jeden Jahres Vorausleistungen fällig. Die Erhebung der Vorausleistungen kann mit anderen Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Eckernförde, den 01. Juli 2022

Stadt Eckernförde

Der Bürgermeister

In Vertretung



(Heldt)

Erste Stadträtin

